

NUTZUNGSORDNUNG FÜR PRIVATE ELEKTRONISCHE GERÄTE

(Fassung vom 3. Juni 2025)

Das Otto-Hahn-Gymnasium soll ein Lern- und Lebensort sein, welcher einer bestmöglichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler dient. Zentral dafür ist, dass sich die Aufmerksamkeit aller Personen des Schullebens, insbesondere der Schülerinnen und Schüler, auf die menschlichen Beziehungen untereinander und das Lernen konzentriert. Auch die Persönlichkeitsrechte aller Personen müssen zu allen Zeitpunkten gewahrt bleiben.

Die Einschränkung der Nutzung privater elektronischer Geräte soll diese Anliegen unterstützen.

Grundsätze der Ordnung

(1) Betroffene Geräte

Die Ordnung gilt im Grundsatz für sämtliche elektronischen Privatgeräte, welche eine Kommunikation (z.B. über Mobilfunk oder Internet) ermöglichen oder mit denen sich Ton-, Bild-, Text- oder Videodokumente aufzeichnen, anschauen, abspielen oder verbreiten lassen.

Unterschieden werden soll hier zwischen privaten elektronischen Arbeitsgeräten einerseits, welche z.B. auch zur Unterrichtsdokumentation und Bearbeitung von Unterrichtsmaterialien verwendet werden, sowie sonstigen privaten elektronischen Geräten andererseits. Beispiele sind:

Arbeitsgeräte: Notebooks, Tablets

Sonstige Geräte: Mobiltelefone, Smartphones, MP3-Spieler, Wearables (Kopfhörer, Smartwatches, Smart Glasses, ...), etc.

(2) Zeitliche Gültigkeit

Die Ordnung gilt an allen Schultagen von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

(3) Räumliche Gültigkeit

Die Ordnung gilt in allen Lernorten, die während des Schultages genutzt werden. Dazu gehören nicht nur das Gebäude und das Pausengelände des Otto-Hahn-Gymnasiums, sondern auch die Sportstätten (S-Arena, Maschpark) sowie die Wegstrecken zwischen den verschiedenen Lernorten.

(4) Nutzungsverbot

Die genannten Geräte dürfen nicht eingeschaltet, benutzt oder offen getragen werden.

Die Punkte (1) bis (4) dieser Ordnung gelten im Grundsatz für alle Schülerinnen und Schüler, sowohl für Zeiten des Unterrichts als auch für unterrichtsfreie Zeiten.

Ausnahmen werden durch die Punkte im folgenden Abschnitt geregelt.

Ergänzungen zu den Grundsätzen der Ordnung

(5) Jahrgangsstufen 5 bis 8

Bis einschließlich der Jahrgangsstufe 8 werden **zu schulischen Zwecken weder private Arbeitsgeräte noch sonstige private Geräte** im Unterricht eingesetzt.

(6) Jahrgangsstufen 9 und 10

Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 9 und 10 ist die Verwendung ...

(a) ... **ihrer privaten Arbeitsgeräte zu schulischen Zwecken** jederzeit in allen Bereichen des Schulgeländes gestattet. Lehrkräfte können im Rahmen ihres Unterrichts die Nutzung phasenweise einschränken, nicht aber grundsätzlich verbieten.

(b) ... **sonstiger privater Geräte zu schulischen Zwecken** nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft gestattet.

(7) Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 bis 13)

Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist die Verwendung ...

(a) ... **ihrer privaten Arbeitsgeräte zu schulischen Zwecken** jederzeit in allen Bereichen des Schulgeländes gestattet. Lehrkräfte können im Rahmen ihres Unterrichts die Nutzung phasenweise einschränken, nicht aber grundsätzlich verbieten.

(b) ... **sonstiger privater Geräte zu schulischen Zwecken** nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft gestattet.

(c) ... **sonstiger privater Geräte zu nicht-schulischen Zwecken** nur in den Pausen im Oberstufenraum, auf dem Nord- und Westhof sowie in den durch das Otto-Hahn-Gymnasium genutzten Räumlichkeiten der BBS-II gestattet.

(8) Umgang mit Smartwatches

Solange Smartwatches lediglich in ihrer Funktion als Uhr genutzt werden, dürfen sie offen getragen werden.

(9) Weitere Ausnahmen sind in grundsätzlichen Fällen (z.B. Schulsanitätsdienst) in Rücksprache mit der Schulleitung, in Einzelfällen (z.B. Benachrichtigung von Eltern) in Rücksprache mit einzelnen Lehrerinnen und Lehrern oder dem Sekretariat möglich.

Rolle der Lehrpersonen

(10) Die Lehrerinnen und Lehrer des Otto-Hahn-Gymnasiums sind sich ihrer Vorbildfunktion gegenüber den Schülerinnen und Schülern bewusst. Insbesondere die private Nutzung sonstiger Geräte sollte sich auf das Lehrerzimmer beschränken.

(11) Keine Lehrerin und kein Lehrer darf Einsicht in den Speicher eines privaten Geräts nehmen, sondern muss bei Verdacht auf eine Straftat das Gerät unverzüglich an die Schulleitung übergeben, die es an die Polizei weiterleiten wird.

Umgang mit Verstößen

- (12) Alle Lehrerinnen und Lehrer sind dazu verpflichtet, Geräte bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung einzuziehen und schnellstmöglich bei der Schulleitung abzugeben. Das gilt auch für Arbeitsgeräte, die zu nicht-schulischen Zwecken verwendet werden.
- (13) Schülerinnen und Schüler können eingezogene Geräte am gleichen Tage nach Ende ihrer Unterrichtszeit im Sekretariat bzw. bei einem Mitglied der Schulleitung abholen.
- (14) Die Schulleitung dokumentiert Verstöße gegen diese Ordnung. Beim zweiten Verstoß werden die Erziehungsberechtigten durch ein Schreiben über den Vorgang informiert. Bei weiteren Verstößen werden Erziehungsmaßnahmen auferlegt, die auch Zeiten außerhalb des regulären Unterrichts betreffen können. Außerdem kann ein Elterngespräch angesetzt werden.
- (15) Bei schweren Verstößen gegen diese Ordnung, die im Zusammenhang mit einer Straftat oder der Verletzung von Persönlichkeitsrechten – z.B. unerlaubtes Veröffentlichen von Filmen oder Fotografien – stehen, wird eine Klassenkonferenz einberufen (§61 NschG).

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Beschluss der Gesamtkonferenz zum 01.08.2025 in Kraft.

NUTZUNGSORDNUNG FÜR PRIVATE ELEKTRONISCHE GERÄTE

(gültig ab 1. August 2025)

Kurzübersicht der Regelungen

- **Zeitliche Gültigkeit:** von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- **Räumliche Gültigkeit:** Schulgebäude, Pausengelände, Sportstätten (S-Arena, Maschpark), Wegstrecken zwischen den Lernorten
- **Beispiele betroffener Geräte:**
 - Arbeitsgeräte: Notebooks, Tablets
 - Sonstige Geräte: Mobiltelefone, Smartphones, MP3-Spieler, Wearables (Kopfhörer, Smartwatches, Smart Glasses, ...), etc.
- **Nutzungsverbot:** Die genannten Geräte dürfen nicht eingeschaltet, benutzt oder offen getragen werden.
- **Bei Verstößen:**
 - Einzug des Gerätes durch eine Lehrkraft, Abgabe des Geräts bei der Schulleitung, Dokumentation des Verstoßes
 - In Wiederholungsfällen: Elternbrief, Erziehungsmaßnahmen

Ausnahmen

Jahrgänge	Private Arbeitsgeräte	Sonstige private Geräte
5/6/7/8	keine Nutzung	keine Nutzung
9/10	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung für schulische Zwecke im Unterricht und in Pausen/Freistunden erlaubt • Einschränkung im Unterricht phasenweise durch Lehrkraft möglich 	keine Nutzung
11/12/13	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung für schulische Zwecke im Unterricht und in Pausen/Freistunden erlaubt • Einschränkung im Unterricht phasenweise durch Lehrkraft möglich 	Grundsätzliche Nutzung erlaubt in Pausen an folgenden Orten: <ul style="list-style-type: none"> • Nord- und Westhof • Oberstufenraum • BBS2

In wichtigen Fällen können Lehrkräfte und Sekretariat Ausnahmen erlauben.

Wichtige Hinweise

- Smartphones, Kopfhörer und weitere sonstige private Geräte werden ausgeschaltet und weggepackt. Erst ab 15:30 Uhr ist eine Nutzung wieder erlaubt (vgl. Ausnahmen).
- Smartwatches dürfen nur als Uhr genutzt werden.
- **Jahrgang 5 bis 8:** Lehrkräfte dürfen den Einsatz von Smartphones und anderen Geräten in diesen Jahrgängen nicht erlauben, auch nicht zum Musik-Hören oder zum Fotografieren.
- **Ab Jahrgang 9:** Private Arbeitsgeräte dürfen überall verwendet werden. Allerdings werden auch diese Geräte eingesammelt, wenn sie zu nicht-schulischen Zwecken verwendet werden, oder diese Verwendung ersichtlich ist, z.B. in Form von Chats, Spielen, Videos, etc. .
- **Ab Jahrgang 11:** Private Arbeitsgeräte und sonstige Geräte dürfen zu nicht-schulischen Zwecken nur in den Pausen in den festgelegten Bereichen verwendet werden: Oberstufenraum, BBS2, Nord- und Westhof.